

Begründung zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 06.037 - Resedastraße -

für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 31, Flurstücke 333 - 336, 339, 345, 347, 351, 353, 355 (südlich des Prozessionsweges zwischen der Einmündung des Wohnweges Prozessionsweg 64 - 78 in den Prozessionsweg und der Einmündung des Prozessionsweges in die Barsener Straße).

Der Bebauungsplan Nr. 06.037 ist seit März 1967 rechtsverbindlich.

Die Nordgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird von der Südgrenze des Prozessionsweges gebildet.

Beim Ausbau des Prozessionsweges wurden auf der Südseite des östlichen Teilstückes ca. 130 m vor der Einmündung des Prozessionsweges in die Barsener Straße tlw. kleine Flächen für den Straßenausbau nicht benötigt, tlw. nicht überbaubare Grundstücksflächen als öffentliche Verkehrsflächen für den Straßenausbau besonders im Einmündungsbereich auf den Grundstücken Prozessionsweg 100 und 102 in Anspruch genommen.

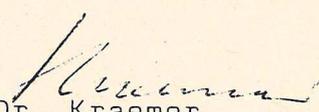
Die Teilflächen sind, sofern sie für den Straßenausbau nicht benötigt wurden, von den südlich angrenzenden Grundstückseigentümern erworben worden. Die für den Straßenausbau benötigten Flächen wurden von der Stadt erworben.

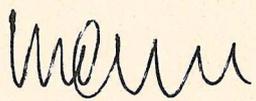
Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem vorhandenen Straßenausbau in Übereinstimmung zu bringen, sollen die für den Straßenausbau nicht benötigten öffentlichen Verkehrsflächen als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.037 einbezogen werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die für den Ausbau des Prozessionsweges in Anspruch genommen worden sind, sollen als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Die vorgesehene Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Kosten entstehen der Stadt durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.037 nicht.

Hamm, 20. November 1990


Dr. Kraemer
Stadtdirektor


Möller
Ltd. Städt. Baudirektor